

Satzung des Tumorzentrums Bonn e.V.

Neufassung der Satzung des Tumorzentrums Bonn e.V. entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.11.2017.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Tumorzentrum Bonn e.V.“, er wurde am 26.04.1982 in das Vereinsregister eingetragen. Nr. VR 4739. Sitz des Vereins ist Bonn.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Fürsorge für Patienten mit bösartigen Tumoren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft der Krebsberatungsstelle mit den Zielen:

- (1) psychosozialer Beratung und Begleitung Krebsbetroffener, ihrer Angehörigen und Zugehörigen im ambulanten Bereich.
- (2) der Lotsenfunktion für o.g. Personen im Gesundheits- und Versorgungssystem.
- (3) einer Vernetzung und Vermittlung komplementärer Angebote.
- (4) dem Auf- und Ausbau von Kooperationen und Konsiliarfunktionen.
- (5) einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit.

Zweck des Vereins ist auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Onkologie und Psychoonkologie. Dieser Satzungsentwurf wird verwirklicht durch:

- (1) Kooperationen mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens.
- (2) Beteiligung an Forschungsprojekten im Bereich der Gesundheitsfürsorge.

§ 3

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, insbesondere jedem Arzt oder jeder juristischen Person, insbesondere medizinischen Einrichtungen, beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll nur aus den in § 4 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Gründen abgelehnt werden.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er ist jederzeit zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines die Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens mit

sofortiger Wirkung ausschließen. Dies gilt auch bei beharrlichem, d.h. zumindest zweimaligem, Verstoß gegen die Beitragspflicht. Gegen den Beschluss kann seitens des betroffenen Mitgliedes binnen vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Zustellung des Beschlusses des Vorstandes über die Ausschließung ist die Mitgliedschaft suspendiert. Der Ausschluss wird endgültig, wenn das Mitglied entweder keinen Widerspruch erhebt oder dieser von der Mitgliederversammlung verworfen wird.

§ 5

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern einschließlich des Schriftführers und des Schatzmeisters. Es sollte ein Pathologe im Vorstand vertreten sein.
- (2) Die nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, der letztere zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Im Innenverhältnis findet die Stellvertretung des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung statt.
- (5) Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben Ausschüsse und/oder Beauftragte berufen. Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Vorstand. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für den Fall des Ausscheidens oder längerer Krankheit für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder Stellvertreter bestellen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Mail oder telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen worden ist.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand hierzu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen und von dessen Vorsitzenden geleitet. Eine Einladung ist per Post, aber auch per Telefax oder per E-Mail möglich.
- (2) Der Vorstand und die Geschäftsstellenleitung sind verpflichtet, in dieser Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.
- (5) Wird die Mitgliederversammlung aufgrund des Verlangens von Mitgliedern einberufen, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8

Geschäftsstelle

Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird von einer Geschäftsstellenleiter*In verantwortlich geführt. Die Geschäftsstellenleiter*In wird von dem Vorsitzenden berufen, die auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages und etwaige Änderungen und eine etwaige Beendigung des Vertrages vornimmt.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstellenleitung gehört insbesondere:

- (1) Eigenverantwortliche Führung des Vereins, soweit diese Satzung dies nicht einem Organ des Verbandes zuweist.
- (2) Planung und Überwachung des Haushaltes, soweit diese Satzung dies nicht einem Organ des Verbandes zuweist.
- (3) Personalführung.
- (4) Unterrichtung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung über die laufende Arbeit.

§ 9

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich; dieser muss mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Ist auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung eine

Beschlussfähigkeit für eine vorgesehene Satzungsänderung nicht gegeben, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einberufen werden, in der für eine Satzungsänderung die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden genügt.

§ 10

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, die durch eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt werden.
- (2) Der Verein erhält seine weiteren Mittel durch Spenden oder sonstige Zuwendungen von interessierten Unternehmen, Vereinen, Behörden, Stiftungen oder einzelnen Personen, die seine Aufgaben und Ziele fördern.

§ 11

Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Leukämie-Initiative Bonn e.V. Haager Weg 38a, 53127 Bonn, Steuernummer: 205/5766/0983** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung des Tumorzentrums Bonn e.V.

§ 1

Alle Mitglieder des Tumorzentrums, die natürliche Personen sind, zahlen einen jährlichen Beitrag von 65,- €.

Beiträge sonstiger Mitglieder, insbesondere von juristischen Personen, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit diesen festgelegt.

§ 2

Die Beiträge werden jährlich erhoben und jeweils am 31.03. fällig.

Den vollen Jahresbeitrag zahlen alle Mitglieder, die am 01.01. eines jeden Jahres die Mitgliedschaft besitzen.

Die Beiträge sind bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen.